



## Was ist Landschaftsschutz?

Die Absteckung eines Landschaftsschutzgebietes ist das wichtigste Instrument des Landschaftsschutzes im Rahmen des Naturschutzrechtes. Meistens steht dabei die menschliche Nutzung einer Landschaft (und dabei vor allem die Erholung) im Vordergrund. Der Landschaftsschutz soll diese Nutzung unschädlicher für Natur und Landschaft machen und weiterhin gewährleisten. Das Naturschutzgebiet dagegen ist auf den Erhalt bestimmter bedrohter Arten oder Biotope ausgerichtet.

Die Schutzkategorie des Landschaftsschutzgebietes legt das Bundesnaturschutzgesetz fest (§ 26), Einzelheiten bestimmen die Länder (ausführlich: Bundesamt für Naturschutz – [www.bfn.de](http://www.bfn.de))

### Vielfältige Schutzzwecke

Die Schutzzwecke können vielfältig sein. Darauf ausgerichtet können deshalb unterschiedlich strenge Verbote und Gebote erforderlich sein. Diese werden in einer Verordnung verabschiedet und können von bloßen Empfehlungen für die Landwirtschaft über konkrete Maßnahmen wie Wiederaufforstung, Wiedervernässung u. ä. bis hin zu absoluten Bauverboten reichen. Verboten sind insbesondere Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern.

### Gesetzlicher Schutz des Appelbütteler Tals

Für das Appelbütteler Tal sind die Einzelheiten geregelt in der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Marmstorfer Flottsandplatte“, verabschiedet vom Hamburger Senat am 24. September 1996. Gemäß § 5 ist es danach verboten, bauliche Anlagen aller Art ... zu errichten – so wie wir es in unserer Satzung festgehalten haben: „*Der Verein wendet sich gegen die Bebauung des Appelbütteler Tales*“ (§ 2 Abs. 2 Satzung). Insofern stehen wir voll zu dieser Entscheidung des Hamburger Senats.

### Problematik „Verordnungsweg“

Mit der Verordnung des Hamburger Senats ist das Bebauungsverbot allerdings nicht „für alle Zeiten“ sichergestellt. Auf dem Ordnungswege lässt sich diese Verbot schnell korrigieren (Naturschutz ist wesentlich stabiler!) – wenn es der Senat will. Genau darauf zielten in der Vergangenheit die Beeinflussungsversuche von Grundstückseigentümern ab. Dass das auch eine Frage der politischen Mehrheitsverhältnisse im Parlament ist, zeigte unsere Parteienbefragung vor der Wahl. Nicht alle Parteien stehen hinter dem derzeitigen Verbot. Darum ist Wachsamkeit des Vereins weiterhin enorm wichtig.

### § 26 (Landschaftsschutzgebiete) Bundesnaturschutzgesetz

- (1) *Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*
1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
  2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
  3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*
- (2) *In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*